

Brüssel, den 16. Juli 2026
(OR. en)

12011/26

DUAL USE 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 296 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 296 final.

Anl.: COM(2026) 296 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2026
COM(2026) 296 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für
die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der
Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

{SWD(2026) 162 final}

1. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1.1. Einleitung

In diesem Bericht werden Informationen über die Durchführung von EU-Ausfuhrkontrollen und der überarbeiteten Verordnung (EU) Nr. 2021/821 vom 20. Mai 2021 (im Folgenden „Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder „Verordnung“)¹ für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Jahr 2024 zusammen mit den aggregierten Ausfuhrkontrolldaten der EU und der Mitgliedstaaten für 2024 bereitgestellt.

Dieser Jahresbericht ist Ausdruck der Entschlossenheit der EU, den Informationsaustausch über Genehmigungsentscheidungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausfuhrkontrollen im Rahmen der Verordnung mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz zu verbessern.

Gemäß der Verordnung und zur Verbesserung des Datenerhebungsverfahrens veröffentlichte die Kommission am 17. Januar 2024 mit den Mitgliedstaaten vereinbarte Leitlinien, in denen eine Methodik für die Erhebung und Verarbeitung von Genehmigungsdaten und anderen Daten im Hinblick auf die Erstellung des Jahresberichts der EU über Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt wird². Vor diesem Hintergrund wurde der Bericht von der Kommission unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten³ in der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (Dual Use Coordination Group, im Folgenden „DUCG“) erstellt. Aufgrund ihres Umfangs werden die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten für 2024 in konsolidierter Form in der diesem Jahresbericht beigelegten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vorgelegt.

1.2. Zusammenfassung

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert des genehmigten Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck auf 77,6 Mrd. EUR, was 3 % der gesamten Warenausfuhren in Drittländer entspricht⁴. Die Genehmigungsarten mit den höchsten Gewichtungen waren Globalgenehmigungen (36,5 Mrd. EUR), Einzelgenehmigungen (24 Mrd. EUR) und allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union (9 Mrd. EUR).

Mengenmäßig wurden 2024 für den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck 133 470 Genehmigungen und Mitteilungen benötigt. Die meisten Transaktionen fielen unter

¹ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj?locale=de>.

² Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission vom 10. Januar 2024 über Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts über die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/214, 17.1.2024), <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/214/oj?locale=de>.

³ Manche zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten berichten auch öffentlich über den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

⁴ Darin sind freiwillige Daten über die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen und allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union enthalten.

allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union (89 388), danach unter nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (23 406) und drittens unter Einzelgenehmigungen (18 549).

Im selben Jahr wurden 487 Ablehnungen im Wert von 0,2 Mrd. EUR gemeldet, was darauf hindeutet, dass nur ein kleiner Teil der EU-Ausfuhren abgelehnt wurde (0,01 % des Wertes der gesamten Warenausfuhren in Drittländer dieses Jahres).

Der Bericht enthält Informationen, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten erstellt wurden. Angesichts der unterschiedlichen Verfahren und Arten von Ausfuhrgenehmigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten enthält der Bericht keine genaue Aufschlüsselung des genehmigten Handels nach Art der Güter oder Bestimmungsziele für Globalgenehmigungen, die 47 % des genehmigten Werts im Jahr 2024 ausmachten. Dennoch ist es nach wie vor sinnvoll, die Trends bei den anderen Arten von Genehmigungen (Einzel- und Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr) zu berücksichtigen, die 44 % des genehmigten Wertes ausmachen.

Im Jahr 2024 entsprachen die höchsten Werte von Einzel- und Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr (Abbildung 1) den folgenden Gütern: Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung (22 %), Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse (21 %), Ausrüstung für die Fertigung und Prüfung von Halbleiterbauelementen oder -materialien (9 %), Motoren und Gasturbinen für die Luft- und Raumfahrt (außer für unbemannte Luftfahrzeuge) (8 %), sonstige/nicht gelistete Güter (8 %). Insgesamt entfallen 90 % des Wertes dieser Genehmigungen auf die Liste der Arten von Gütern in Abbildung 1.

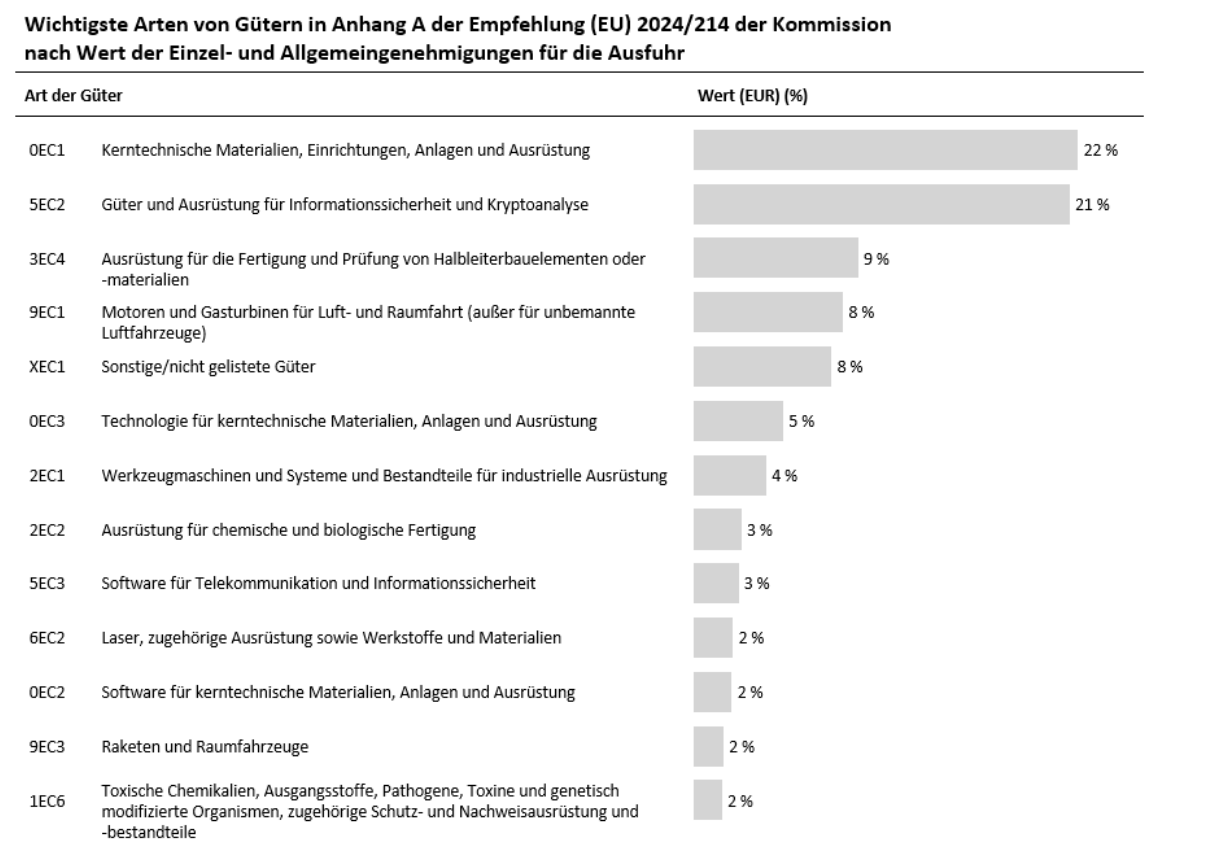


Abbildung 1: Die wichtigsten Arten von Gütern nach Wert von Einzel- und Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr

Die wichtigsten Bestimmungsländer für Einzel- und Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr (Abbildung 2) sind China (25 %), die Vereinigten Staaten von Amerika (21 %), das Vereinigte Königreich (7 %), Südkorea (7 %) und die Ukraine (3 %). Diese Rangfolge wird stark von der Gewichtung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU, insbesondere der EU001 (8,6 Mrd. EUR), beeinflusst, auf die ein großer Teil des im Rahmen von Ausfuhrgenehmigungen genehmigten Werts entfällt. Infolgedessen finden sich die in allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen und insbesondere der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der EU EU001 angegebenen Bestimmungsziele auf vorderen Plätzen der Rangfolge, während sich die Bedeutung bestimmter Bestimmungsziele, die Empfänger großer Ausfuhrmengen im Rahmen von Globalgenehmigungen sind, etwa Taiwans, Brasiliens, Singapurs und Israels, in der Liste nicht voll niederschlägt. Insgesamt entfallen 90 % des Wertes der Einzel- und Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr auf die Liste der Bestimmungsziele in Abbildung 2.

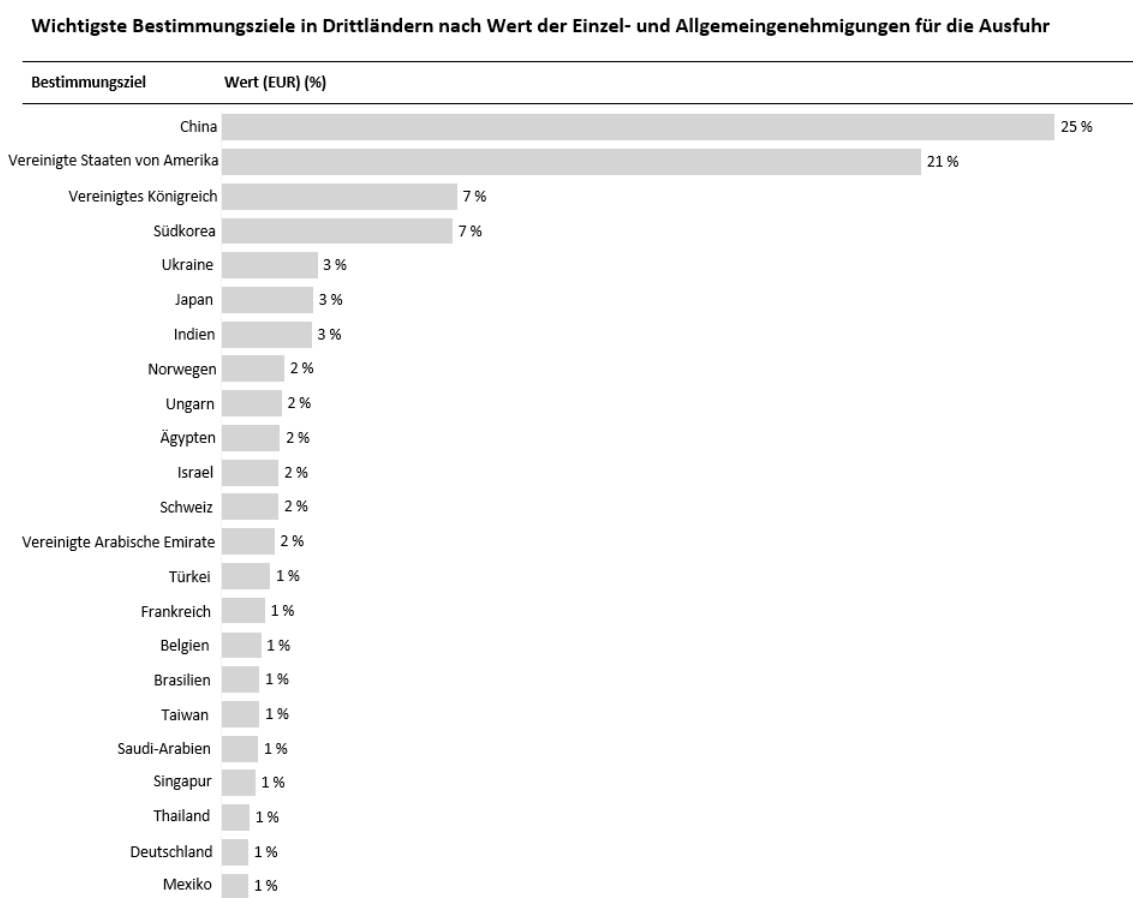


Abbildung 2: Wichtigste Bestimmungsziele in Drittländern nach Wert der Einzel- und Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr

Darüber hinaus meldeten die Mitgliedstaaten 2024 im Vergleich zu 2023 eine stabile Zahl von Beschäftigten, die sich mit der Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung befassten. Bemerkenswert ist auch, dass die Zahl der gemeldeten Verstöße von 192 im Jahr 2023 auf 270 im Jahr 2024 gestiegen ist. In diesem Zusammenhang stiegen die verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen oder Geldbußen, die (von jeder zuständigen nationalen

Durchsetzungsbehörde) wegen Verstößen gegen Ausfuhrkontrollvorschriften verhängt wurden, von 122 im Jahr 2023 auf 144 im Jahr 2024.

Im Bericht wird besonderes Augenmerk auf die Genehmigung von Gütern für digitale Überwachung gelegt, die Teil der Verpflichtung der Union sind, wirksam gegen das Risiko vorzugehen, dass Güter für digitale Überwachung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verwendet werden. Im Jahr 2024 gingen bei den Mitgliedstaaten insgesamt 320 Anträge auf Ausfuhr dieser Güter ein. Die höchste Zahl war für Systeme für das Abhören von Telekommunikation (233 Anträge) zu verzeichnen. Im selben Zeitraum wurden 293 Genehmigungen und 13 Ablehnungen erteilt. Dies weist auf eine relativ stabile Zahl der Genehmigungen für Güter für digitale Überwachung gegenüber 2023 hin⁵, während die Zahl der Ablehnungen anscheinend rückläufig war⁶.

Im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen, die im Jahr 2024 eingeleitet wurden, legten die Kommission und die Mitgliedstaaten den Schwerpunkt weiterhin auf die Erfüllung der Anforderungen und Mandate im Rahmen der überarbeiteten Verordnung. Dies umfasst die Fortsetzung der Arbeit in den verschiedenen technischen Sachverständigengruppen im Hinblick auf verstärkte Kontrollen von Gütern zur digitalen Überwachung, die Durchsetzung von Ausfuhrkontrollen, die Arbeit an neuen Technologien und die Entwicklung von EU-Kapazitätsaufbau- und Schulungsprogrammen für die Genehmigungs- und Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten.

Mit diesen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann die Union auch effizienter mit ihren Partnern zusammenarbeiten, um die weltweite Konvergenz der Kontrollen zu fördern, Handelshemmnisse abzubauen, die Vorhersehbarkeit für Unternehmen zu erhöhen, die Werte der Union zu fördern sowie den internationalen Frieden und die Sicherheit zu wahren.

⁵ Im Jahr 2023 wurden 330 Genehmigungen für Güter für digitale Überwachung erteilt.

⁶ Im Jahr 2023 wurden 20 Anträge auf Genehmigungen für Güter für digitale Überwachung abgelehnt.

2. ENTWICKLUNG DES POLITISCHEN UND RECHTLICHEN RAHMENS

2.1. Ausfuhrkontrollpolitik

2.1.1 Wirksame Umsetzung der EU-Ausfuhrkontrollen im Rahmen der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck

2024 führten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Verordnung in einigen neuen Bereichen wie Transparenz, Durchsetzung und Kapazitätsaufbau fort. Die DUCG spielte, wie in Abschnitt 3 beschrieben, eine Schlüsselrolle und erweiterte die „institutionelle Infrastruktur“ der EU-Ausfuhrkontrollen durch die Einsetzung mehrerer Sachverständigengruppen zur Entwicklung neuer Strategien, Leitlinien, Verfahren usw.

In der Verordnung wird nicht zuletzt ein Schwerpunkt auf die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung gelegt. Sie befasst sich mit dem potenziellen Risiko, dass solche Güter aus der Union zum vorsätzlichen Missbrauch im Zusammenhang mit schweren Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 16. Oktober 2024 Leitlinien für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung gemäß Artikel 5 der Verordnung veröffentlicht, um in erster Linie für Ausführer Klarheit darüber zu schaffen, wie sie vor der Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung eine Sorgfaltsprüfung und interne Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften ausführen⁷.

⁷ Empfehlung (EU) 2024/2659 der Kommission vom 11. Oktober 2024 zu Leitlinien für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2024/7035 (ABl. L, 2024/2659, 16.10.2024), <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/2659/oj?locale=de>.

2.1.2 Ausfuhrkontrollen im Rahmen des Weißbuchs der Kommission

In dem Weißbuch der Kommission vom 24. Januar 2024 werden kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung der Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in der Union vorgeschlagen. Zu den wichtigsten von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen gehörten 1) die Aufnahme von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die bislang aufgrund von Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der multilateralen Regelungen nicht kontrollpflichtig waren, in die EU-Kontrollliste (Anhang I) 2) ein Forum auf hochrangiger Ebene für die politische Koordinierung von Ausfuhrkontrollen 3) ein Mechanismus für eine bessere Koordinierung der neuen nationalen Kontrolllisten sowie 4) eine erste Bewertung der EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Das Weißbuch war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, die vom 2. Februar bis zum 30. April 2024 durchgeführt wurde und zu der 23 Antworten eingingen, die bei den internen Beratungen der Kommission berücksichtigt wurden. Seit der Veröffentlichung des Weißbuchs hat die Kommission bei jeder dieser Maßnahmen aktiv Fortschritte erzielt. Der Rat der Europäischen Union reagierte in seinen Schlussfolgerungen vom Frühjahr 2024⁸ auf das Weißbuch.

2.1.3 Ausfuhrbeschränkungen für Waren, die für Russland bestimmt sind

Im Laufe des Jahres 2024 hat die Europäische Union die Ausfuhrbeschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland weiterhin aktiv verschärft, unter anderem durch die Verabschiedung von drei Sanktionspaketen, mit denen angesichts von Informationen vom Gefechtsfeld insbesondere die Ausfuhrbeschränkungen für „fortgeschrittene Technologiegüter“ mit doppeltem Verwendungszweck ausgeweitet und Organisationen, die in Russland und Drittländern mit den militärisch-industriellen Einrichtungen Russlands in Verbindung stehen, ins Visier genommen werden⁹. Im September 2024 veröffentlichte die Kommission Leitlinien für die Industrie, die von den G7-Mitgliedern und der Kommission entwickelt und vereinbart worden waren, um die Industrie dabei zu unterstützen, die Praktiken Russlands zur Umgehung von Sanktionen besser zu erkennen, die G7-Technologie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen, Rufschädigung zu verhindern und das Haftungsrisiko zu mindern, während die Wirksamkeit von Ausfuhrkontrollen und Sanktionen unterstützt werden¹⁰.

Darüber hinaus waren die Kommission und die Mitgliedstaaten aktive Teilnehmer an der weltweiten Koalition für Sanktionen gegen Russland (Global Export Controls Coalition, im Folgenden „GECC“¹¹), deren 39 Mitglieder als Reaktion auf die groß angelegte Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 im Wesentlichen ähnliche Ausfuhrkontrollen eingeführt haben. Ziel der GECC ist es, Russland und Belarus von Rohstoffen, Technologien und Software abzuschneiden, die für die Aufrechterhaltung ihrer Aggression in der Ukraine

⁸ Europäischer Rat, Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (ST 9439 2024 COR 1).

⁹ Rat der EU, Pressemitteilung „Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: EU verabschiedet 15. Paket restriktiver Maßnahmen“: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/12/16/russia-s-war-of-aggression-against-ukraine-eu-adopts-15th-package-of-restrictive-measures/>.

¹⁰ Preventing Russian Export Control and Sanctions Evasion: Updated Guidance for Industry: https://finance.ec.europa.eu/news/sanctions-vis-vis-russia-commission-publishes-g7-industry-guidance-preventing-sanctions-evasion-2024-09-24_en.

¹¹ Die Mitglieder der GECC sind Australien, die 27 EU-Mitgliedstaaten, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, Südkorea, Taiwan, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.

erforderlich sind, und deren Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrt- sowie Seeverkehrssektoren wichtige Materialien zu entziehen.

2.1.4 Zusammenarbeit mit Drittländern im Jahr 2024

Die sechste Ministertagung des EU-US-Handels- und Technologierates (EU-US Trade and Technology Council, im Folgenden „EU-US TTC“) fand am 4. und 5. April 2024 in Löwen statt¹². Sowohl die Union als auch die USA erkannten die Rolle des EU-US TTC bei der Koordinierung der Ausfuhrkontrollen an, die als Reaktion auf die Invasion Russlands in die Ukraine verhängt wurden, und beschlossen, ihre jeweiligen Prioritäten weiter anzugleichen¹³.

Am 8. und 9. Oktober 2024 veranstaltete die Kommission in Brüssel den vierten Dialog über Ausfuhrkontrolle unter dem Titel „Catch-all Controls and Recommendations on Related Internal Compliance Programs for Companies“ (Generelle Vorschriften und Empfehlungen zu einschlägigen internen Programmen für rechtskonformes Verhalten von Unternehmen), der im Rahmen des EU-Ausfuhrkontrollprogramms „Partner-to-Partner“ (EUP2P) organisiert wurde und an dem Partnerländer und -organisationen beteiligt waren. Der Dialog diente der Stärkung der Vernetzung, der Sensibilisierung und dem Aufbau von Kapazitäten zwischen den EUP2P-Partnerländern und den betreffenden Interessenträgern in Bezug auf die Umsetzung und praktische Anwendung von generellen Ausfuhrkontrollen und der damit verbundenen Compliance-Praktiken im Rahmen der strategischen Handelskontrolle der Union.

Abschließend führten die Union und Norwegen am 6. Februar 2024 einen Ausfuhrkontrolldialog. Die Parteien erörterten die regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Ausfuhrkontrollen, tauschten ihre Ansichten über problematische Bestimmungsziele aus und besprachen die Sanktionen gegen Russland. Norwegen unterrichtete die Union über die Pläne zur Einrichtung einer neuen Abteilung für Ausfuhrkontrolle und Sanktionen, die für die Analyse, Genehmigung und Durchsetzung zuständig sein wird.

2.2. Aktualisierungen der EU-Kontrollliste

Die EU-Kontrollliste in Anhang I der Verordnung enthält im Wesentlichen eine Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Software und Technologie, die kontrollpflichtig sind, da sie potenziell sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert, um Änderungen in den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen, d. h. dem Wassenaar-Arrangement, der Australischen Gruppe, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und dem Trägertechnologie-Kontrollregime Rechnung zu tragen.

¹² Im Juni 2021 richteten die Union und die USA den Handels- und Technologierat ein, der am 29. September 2021 in Pittsburgh zum ersten Mal zusammentrat und sich auf eine anspruchsvolle gemeinsame Erklärung einigte, die auch die Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle umfasst. Eine der zehn Arbeitsgruppen befasst sich mit Ausfuhrkontrollen, tauscht Informationen aus und arbeitet an Themen wie gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen, Risikobewertungen und bewährten Praktiken bei der Erteilung von Genehmigungen sowie an Konzepten für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften durch die Industrie. Die Arbeitsgruppe setzt sich außerdem für die Förderung konvergenter Kontrollansätze für sensible Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ein und bemüht sich um eine gemeinsame Sensibilisierung der Industrie für Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

¹³ Pressemitteilung: „EU und USA setzen enge Handels- und Technologiezusammenarbeit in Zeiten globaler Herausforderungen fort“, 5. April 2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_1827.

Am 5. September 2024 verabschiedete die Kommission die jährliche Aktualisierung des Anhangs I, die am 8. November 2024 in Kraft trat und mit der die EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit den 2023 im Rahmen multilateraler Regelungen förmlich gefassten Beschlüssen in Einklang gebracht wird¹⁴. Die aktualisierte Liste enthält neue Einträge im Bereich kerntechnischer Anlagen und Ausrüstungen sowie zusätzliche Giftstoffe, chemische Vorläufersubstanzen und Geräuschminderungsrichtungen.

2.3. Nationale Umsetzungs- und Durchsetzungsmaßnahmen

Die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. In Anhang I ist eine gemeinsame Liste von Gütern aufgeführt, die sich aus den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen ergeben und in allen Mitgliedstaaten kontrollpflichtig sind. Sie sieht aber auch vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Umsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung ergreifen können; diesbezügliche Informationen sind von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gewährleistet die Transparenz der einschlägigen Vorschriften und drückt die Bemühungen der Union aus, die einheitliche und wirksame Durchführung von Kontrollen durch Ausführer in der gesamten Union zu unterstützen.

Die Kommission veröffentlichte am 2. Oktober 2024 einen Informationsvermerk¹⁵ darüber, wie die Mitgliedstaaten die in der Verordnung vorgesehen Möglichkeiten nutzen, darunter die Ausweitung der Vermittlungs- und Durchfuhrkontrollen, die Ausweitung der Kontrollen auf nicht gelistete Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen, die Einführung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen und die Durchführung von Kontrollen bei der Verbringung nicht gelisteter Güter innerhalb der Union.

2.4. Ausfuhren aus Nordirland

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich ist seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am 1. Januar 2021 gemäß der Verordnung kontrollpflichtig¹⁶. Besondere Regelungen sind im Protokoll zu Irland/Nordirland¹⁷ festgelegt, wonach die Verordnung für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland gilt¹⁸, wobei das Vereinigte Königreich als zuständige Behörde für Ausfuhren aus Nordirland in Drittländer außerhalb der Union für die Zwecke der Anwendung der Verordnung fungiert. Die Kommission hat ein spezielles sicheres elektronisches Instrument entwickelt, um den Informationsaustausch mit der für die Anwendung der Verordnung in Bezug auf den Warenfluss von und nach Nordirland zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs zu unterstützen, das während des gesamten Jahres 2024 genutzt wurde. Es ermöglicht den britischen Behörden, Zugang zu Informationen über Ablehnungen im Wesentlichen identischer Vorgänge, die von EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen wurden, zu erhalten und entsprechend

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, https://policy.trade.ec.europa.eu/news/2025-update-eu-control-list-dual-use-items-2025-09-08_de.

¹⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C_202405881.

¹⁶ Das Vereinigte Königreich wurde inzwischen in die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU001 der Union aufgenommen.

¹⁷ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7 („Austrittsabkommen“).

¹⁸ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 47 des genannten Protokolls.

den Bestimmungen der Verordnung bilaterale Konsultationen mit den ausstellenden Mitgliedstaaten durchzuführen.

3. TÄTIGKEIT DER KOORDINIERUNGSGRUPPE „GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK“

In der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (Dual Use Coordination Group, im Folgenden „DUCG“), der die Kommission vorsitzt, kommen Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten zusammen, um alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Ausfuhrkontrollen zu prüfen¹⁹. Im Jahr 2024 fanden acht Sitzungen der DUCG statt: am 16. Januar, 14. März, 16. Mai, 3. Juli, 12. September, 4. Oktober, 6. November und 11. Dezember.

3.1. Konsultationen zu Durchführungsfragen – allgemeiner Informationsaustausch

Die Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten in der DUCG tauschten Informationen über Ausfuhrkontrollfragen aus, insbesondere über:

- die Durchführung immaterieller Technologietransfers (ITT);
- nationale Allgemeingenehmigungen
- Genehmigungen für Großprojekte
- die Bestimmung des Begriffs „Ausführer“
- die Auslegung von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung
- die Ausführung von Durchfuhrkontrollen
- die Ausführung von Kontrollen der technischen Unterstützung
- die Wiederausfuhr von Unionswaren aus Drittländern und
- die Behandlung von vorübergehend in die Union verbrachten Waren

3.2 Leitlinien

Nach Beratungen innerhalb der DUCG veröffentlichte die Kommission Leitlinien für Ausführer von Technologien für digitale Überwachung und Leitlinien für die Erhebung und Verarbeitung von Daten über Ausfuhrkontrollen.

Zunächst veröffentlichte die Kommission am 17. Januar 2024 die Leitlinien für die Erhebung und Verarbeitung von Daten für Ausfuhrkontrollen²⁰. In diesen Leitlinien werden detaillierte

¹⁹ Dieser Bericht ist zugleich der in der Verordnung vorgeschriebene Jahresbericht über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der DUCG.

²⁰ Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission vom 10. Januar 2024 über Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts über die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem

Verfahren für die Erhebung von Genehmigungsdaten durch die nationalen Behörden festgelegt, um die Transparenz und den Informationsaustausch zu verbessern. Dies ermöglicht es der Union, detailliertere Statistiken über Genehmigungen und Ablehnungen in den jährlichen Ausfuhrkontrollbericht aufzunehmen. Die Leitlinien zielen darauf ab, durch eine verbesserte öffentliche Berichterstattung Ausführern, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit ein klareres Bild von der Umsetzung der EU-Ausfuhrkontrolle zu vermitteln, den Dialog mit Drittländern zu unterstützen und bewährte Berichterstattungsverfahren auf internationaler Ebene zu fördern.

Als Zweites hat die Kommission am 16. Oktober 2024 Leitlinien für Ausführer von Gütern für digitale Überwachung veröffentlicht, um das Bewusstsein für die Risiken des Missbrauchs solcher Güter zu schärfen und den Ausführern praktische Instrumente zur Bewertung der möglichen Auswirkungen eines solchen Missbrauchs auf die Menschenrechte an die Hand zu geben²¹. Ziel der Leitlinien ist es, die EU-Ausfuhrkontrollen in allen Mitgliedstaaten wirksamer und kohärenter zu gestalten, indem Ausführer durch einen schrittweisen Ansatz bei der Überprüfung von Transaktionen im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen unterstützt werden. Durch die Leitlinien wird die Säule „Schutz“ der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit 2023 gestärkt, indem verantwortungsvolle und sichere Ausfuhrpraktiken gefördert werden.

3.3 Fachlicher Informationsaustausch – technische Sachverständigengruppen

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der DUCG leisteten fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung von Aktualisierungen der EU-Kontrollliste und führten, wie bereits dargelegt, Gespräche über eine Reihe spezifischer Durchführungsfragen.

Unter Federführung der Kommission ergriff die DUCG auch Initiativen, um bestimmte Probleme der technischen Umsetzung zu lösen. Die besondere Rolle der technischen Sachverständigengruppen wird nun in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung anerkannt.

Der Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung (enforcement coordination mechanism, ECM) gemäß Artikel 25 der Verordnung wurde 2024 sechsmal einberufen, um den Informationsaustausch und die direkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Abschließend hielt die technische Sachverständigengruppe für den Kapazitätsaufbau (Capacity Building Technical Expert Group, CB-TEG) am 13. März und 17. Mai 2024 ihre dritte und vierte Fortschrittssitzung ab, die der Ermittlung der Prioritäten für 2024 bzw. der Auswahl des Themas für die jährliche Veranstaltung zum Kapazitätsaufbau sowie der Einsetzung von Teams zur Organisation dieser Veranstaltung gewidmet waren. Am 18. September 2024 fand in Budapest ein vom ungarischen Vorsitz ausgerichtetes technisches EU-Seminar zum Aufbau von Kapazitäten für restriktive Maßnahmen in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck statt, das parallel zum 17. Fachseminar der JRC und der NNSA22 zu

Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/214, 17.1.2024), <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/214/oj?locale=de>.

²¹ Empfehlung (EU) 2024/2659 der Kommission vom 11. Oktober 2024 zu Leitlinien für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2024/7035 (ABl. L, 2024/2659, 16.10.2024), <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/2659/oj?locale=de>.

²² Nationale Behörde für nukleare Sicherheit der Vereinigten Staaten (United States National Nuclear Security Administration).

demselben Thema abgehalten wurde, jedoch mit ergänzenden Vorträgen und einer verstärkten Teilnahme von Drittländern.

3.4 Fachliche Unterstützung für die Vorbereitung von Aktualisierungen der EU-Kontrollliste und der nationalen Durchführungsmaßnahmen

Die DUCG hielt am 14. März 2024 eine Fachinformationssitzung ab, um die Ausarbeitung des Vorschlags für eine delegierte Verordnung der Kommission zur Aktualisierung der EU-Kontrollliste zu unterstützen. Am 5. September 2024 verabschiedete die Kommission den delegierten Rechtsakt.

Die DUCG trug ebenfalls zur Aktualisierung des am 2. Oktober 2024 veröffentlichten offiziellen Informationsvermerks über nationale Maßnahmen und zur Überarbeitung der EU-Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten am 27. September 2024 bei²³.

3.5 Austausch von Genehmigungs- und Durchführungsdaten

Die DUCG leitete die Erhebung von Genehmigungsdaten für den Zeitraum 2022-2023 gemäß den Leitlinien von 2024 für die Erhebung und Verarbeitung von Daten ein, um den am 30. Januar 2025 veröffentlichten Jahresbericht zu ergänzen.

3.6 IT-Instrumente für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und für die elektronische Genehmigung

Die Kommission setzte mit Unterstützung der DUCG die Entwicklung des Dual-Use-E-Systems (im Folgenden „DUeS“) als IT-Kernstück des EU-Ausfuhrkontrollnetzes zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck fort. Diese Plattform spielt eine Schlüsselrolle bei der wirksamen Anwendung der Verordnung.

Folgende Funktionen des DUeS wurden entwickelt oder aktualisiert:

1. die Ermöglichung des Austauschs von Genehmigungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Einklang mit den gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelten Leitlinien für die Erhebung und Verarbeitung von Daten über Ausfuhrkontrollen (Transparenzleitlinien)
2. die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Kommission gemäß Artikel 10 über die Auferlegung einer Genehmigungspflicht auf der Grundlage einer nationalen Kontrollliste zu unterrichten
3. die Ermöglichung eines freiwilligen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Artikel 9 und 10 gemäß der

²³ Informationsvermerk – Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23 (PUB/2024/740), ABl. C 2024/5881 vom 2.10.2024, <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5881/oj?locale=de>.

Empfehlung 2025/683 der Kommission zur Koordinierung der nationalen Kontrolllisten²⁴ und

4. die Aktualisierung bestehender Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung von Ausnahmen/Genehmigungen und Ablehnungen im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen gegenüber Russland und Belarus und in Bezug auf die Datenbank der Güter, die gemäß der Verordnung kontrollpflichtig waren

2024 war das vierte Jahr, in dem das System zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Berichtszeitraum von Lettland, Rumänien, Italien, Slowenien und Belgien (wallonische Behörden) genutzt wurde. Ungarn und Belgien (Region Brüssel) bekundeten Interesse an einer Beteiligung an dem Projekt.

Über die Union hinaus prüfte die Kommission im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Partnerländern Optionen für die Bereitstellung des Systems zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen an die Partner. Bosnien und Herzegowina, Kirgisistan und Serbien bekundeten ihr Interesse an der Nutzung des Instruments.

Das Projekt zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen verbessert kontinuierlich die Vernetzung der nationalen Zollsysteme über die Single-Window-Umgebung der Union für den Zoll. Dadurch wird der Informationsaustausch über die Grenzen hinweg mit verschiedenen Zollbehörden erheblich erleichtert, der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten verringert und eine automatische Verwaltung der Genehmigungen ermöglicht. Dies erfolgt über die von der GD TAXUD verwaltete Plattform „CERTEX“ (Zertifikataustausch). Die Vernetzung zwischen dem System zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen und den nationalen Zollsystemen ist seit Dezember 2022 in Betrieb. Die rumänischen Zollbehörden gehören seit April 2024 dem System an.

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, die bereits Systeme für die elektronische Erteilung von Genehmigungen einsetzen, hat die Kommission im April 2022 ein neues Projekt „Brücke zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen“ ins Leben gerufen, mit dem die nationalen Genehmigungssysteme durch das System zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen mit den Zollsystemen verbunden werden können. Finnland war Teil des Pilotprojekts und testete das Verbundsystem 2024.

4. EU-AUSFUHRKONTROLLEN – KERNDATEN

Artikel 26 der Verordnung sieht vor, dass der Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Durchführung von Kontrollen einschlägige Informationen über Genehmigungen, Ablehnungen und Verbote sowie Informationen über die Verwaltung und die Durchsetzung von Kontrollen enthält.

Dieser Abschnitt enthält aggregierte EU-Ausfuhrkontrolldaten für das Bezugsjahr 2024. Aufgrund ihres Umfangs werden die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten zugrunde liegenden Daten in konsolidierter Form in der diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargestellt.

²⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32025H0683>.

Die Daten wurden nach spezifischen Leitlinien für die Berichterstattung (im Folgenden „Leitlinien“) zur Verfügung gestellt²⁵. Nach diesen Leitlinien sollte die Datenerhebungsmethodik so gestaltet sein, dass sie dauerhaft aufrechterhalten werden kann und es den Mitgliedstaaten ermöglicht, der Kommission einschlägige Informationen auf effiziente, kosteneffiziente und statistisch solide Weise sowie unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten, wirtschaftlich sensibler Informationen oder geschützter Informationen aus den Bereichen Verteidigung, Außenpolitik oder nationale Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

4.1 Hinweise zur Methodik

Die Verordnung gilt in erster Linie für die Ausfuhr der mehr als 1 800 Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in der EU-Kontrollliste aufgeführt und in zehn Kategorien eingestuft sind (Abbildung 3). Dies ist der Grundgedanke, der die Union dazu veranlasst hat, die Einträge in Anhang I der Verordnung für die Zwecke des EU-Jahresberichts nach „Arten von Gütern“ zu gruppieren²⁶.

Anzahl der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in den zehn Kategorien des Anhangs I der Verordnung

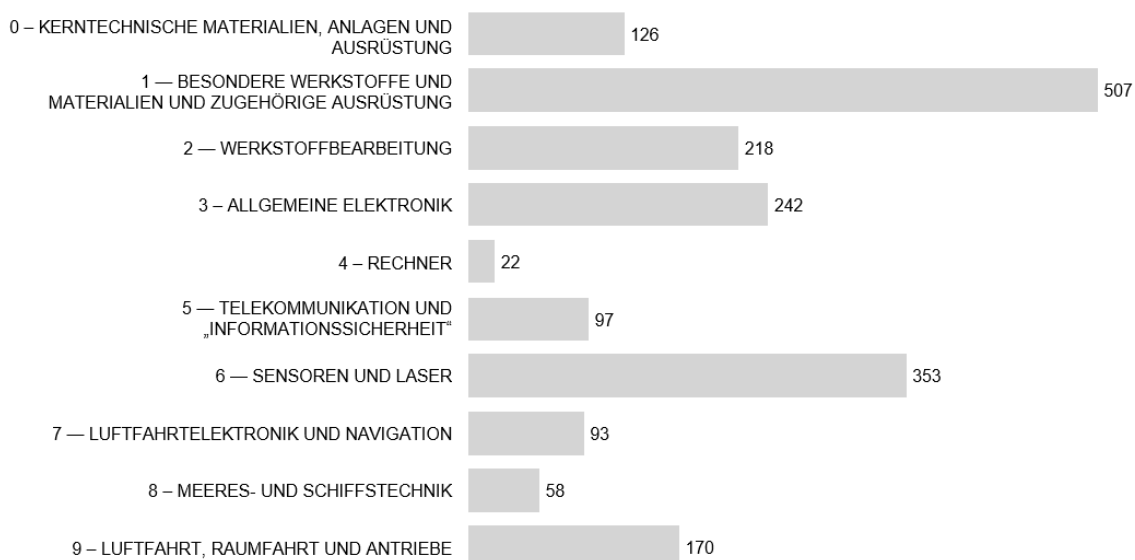


Abbildung 3: Anzahl der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in den zehn Kategorien des Anhangs I der Verordnung

Um das nötige Maß an Transparenz der öffentlichen Berichterstattung zuzulassen und zugleich langfristig eine effiziente und nachhaltige Datenerhebung zu gewährleisten, wurde beschlossen, dass die Festlegung der Arten von Gütern auf der in der Verordnung genannten Einstufung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck auf der fünfstelligen Ebene aufbauen würde, wobei sicherzustellen ist, dass die Bezeichnung der „Arten von Gütern“ aus Sicherheits-, Politik- und Handelsperspektive eine deutliche Aussage vermittelt²⁷.

²⁵ [Empfehlung \(EU\) 2024/214 der Kommission](#) vom 10. Januar 2024 über Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts über die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Leitlinien“).

²⁶ Vgl. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung.

²⁷ Z. B. ECCN 0A001: Kernreaktoren.

Anhang A der Leitlinien enthält eine Liste von 52 „Arten von Gütern“, die für die Erhebung von Genehmigungsdaten und die Erstellung dieses Jahresberichts verwendet werden. Die Genehmigungen werden im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung nach Arten von Gütern und nach den relevanten Bestimmungszielen aufgegliedert, wobei der Art, dem Zweck und den Merkmalen der verschiedenen Arten von Genehmigungen sowie den unterschiedlichen Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Erteilung von Genehmigungen und die Datenerhebung Rechnung getragen wird. Zudem war es erforderlich, die Erhebung der einschlägigen Daten und die Übermittlung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission entsprechend den Besonderheiten der verschiedenen Arten von nationalen Genehmigungen und Verfahren anzupassen. Aus diesem Grund wird in diesem Bericht die Anzahl der Mitgliedstaaten angegeben, die die Daten zu den einzelnen Genehmigungsarten übermittelt haben²⁸. Die Methode trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich Genehmigungen auf mehrere Güter beziehen können, die unter verschiedene Arten von Gütern fallen.

In Bezug auf Güter für digitale Überwachung umfasst die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung sowohl Güter, die in Anhang I aufgeführt sind, als auch nicht gelistete Güter. In Anhang B der Leitlinien sind fünf Güter aus Anhang I der Verordnung aufgeführt, die der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 20 entsprechen. Die Entscheidung, ob ein bestimmtes nicht gelistetes Gut die Anforderungen der Legaldefinition erfüllt, wird von Fall zu Fall von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der Sachverständigengruppe für Überwachungstechnologie getroffen. Anträge und Genehmigungen für nicht gelistete Güter für digitale Überwachung müssen ebenfalls gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten in den Jahresbericht aufgenommen werden. Anträge und Genehmigungen für andere gelistete Güter können auf der Grundlage der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde in den Bericht aufgenommen werden.

4.2 Überblick über die Genehmigungen nach Art der Genehmigung²⁹

Im Jahr 2024 belief sich der Gesamtwert des genehmigten Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck auf 77,6 Mrd. EUR, was 3 % der Warenausfuhren in Drittländer (Abbildung 4) und einer Zunahme im Vergleich zu 2023 (71 Mrd. EUR) entspricht. Dies entspricht 133 470 Genehmigungen und Mitteilungen³⁰. Was die Arten von Genehmigungen betrifft, so fallen die meisten Transaktionen unter allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union (89 388), nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen (23 406) und Einzelgenehmigungen (18 549), was der Rangfolge aus 2023 entspricht. Wertmäßig waren Globalgenehmigungen (36,5 Mrd. EUR, 47 % des gesamten genehmigten Handels), Einzelgenehmigungen (24 Mrd. EUR, 31 % des Gesamthandels) und allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union (9 Mrd. EUR, 12 % des Gesamthandels) am wichtigsten.

4.3 Ablehnungen und Verbote

²⁸ Darin sind freiwillige Daten über die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen und allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union enthalten. Die Daten in diesen Zahlen decken nicht alle 27 Mitgliedstaaten der Union ab.

²⁹ Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung enthalten die Abschnitte 4.2 bis 4.7 dieses Berichts keine Daten über Güter für digitale Überwachung. Informationen zu diesen Gütern sind Abschnitt 5 zu entnehmen.

³⁰ Darin sind freiwillige Daten über die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen und allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union enthalten.

Im Jahr 2024 wurden 487 Ablehnungen im Wert von 0,2 Mrd. EUR gemeldet. Diese Zahlen zeigen, dass nur einem kleinen Teil der EU-Ausfuhren die Genehmigung verweigert wurde (0,01 % des Gesamtwertes der Warenausfuhren der Union in Drittländer in diesem Jahr). Dies stellt sowohl eine geringere Zahl als auch einen geringeren Wert von Ablehnungen im Vergleich zu 2023 dar, macht jedoch denselben Prozentsatz der Ausfuhren aus der Union in Drittländer aus.

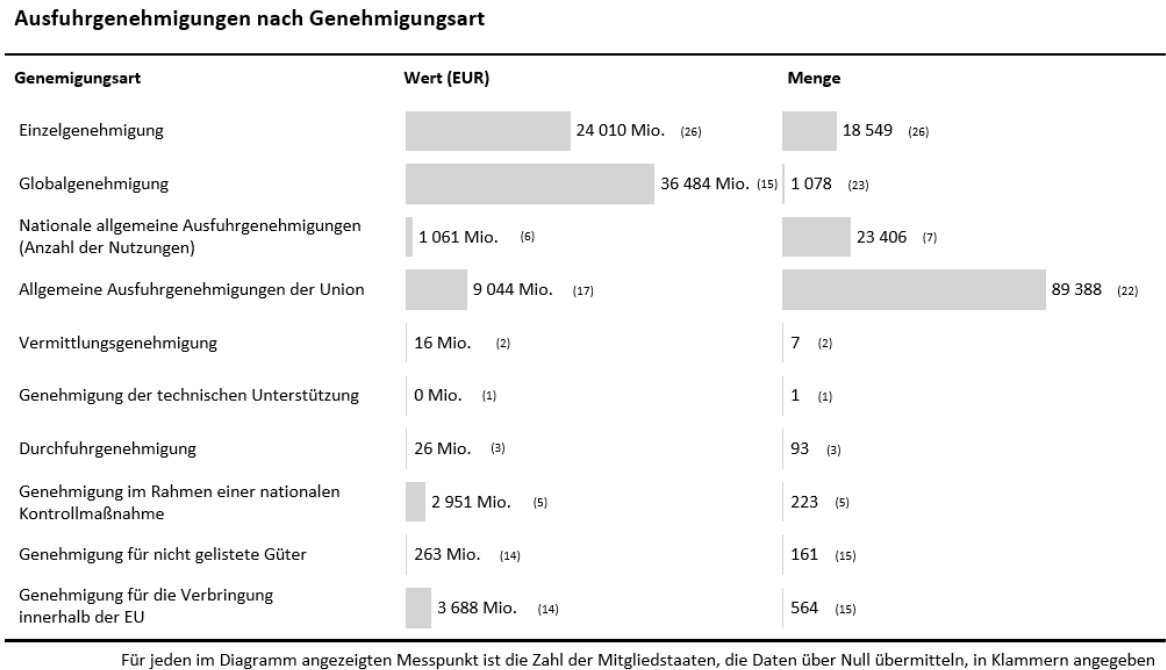


Abbildung 4: Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Genehmigung

4.4. Einzelgenehmigungen

Bei einer „Einzelgenehmigung“ handelt es sich um eine Genehmigung, die einem einzelnen bestimmten Ausfüh­rer für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland erteilt wurde. Wie in den Leitlinien dargelegt, gelten für die Zwecke dieses Berichts alle folgenden Genehmigungen als Einzelgenehmigungen: Einzelgenehmigungen, Vermittlungsgenehmigungen, Genehmigung der technischen Unterstützung, Durchfuhrgenehmigungen, Genehmigungen für Verbringungen innerhalb der Union, Genehmigungen im Rahmen einer nationalen Kontrollmaßnahme und Genehmigungen für nicht gelistete Güter.

Aus der Übersicht über Einzelgenehmigungen im Jahr 2024 nach den zehn Kategorien von Gütern in Anhang I der Verordnung sowie nicht gelisteten Gütern, die kontrollpflichtig sind (Abbildung 5), geht hervor, dass gemessen am Marktwert die meisten Genehmigungen für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung erteilt wurden (12,2 Mrd. EUR, 36 % der Gesamtsumme). An zweiter Stelle standen die Bereiche Telekommunikation und Informationssicherheit (6,7 Mrd. EUR, 20 % der Gesamtsumme) und an dritter Stelle die Bereiche Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe (4,6 Mrd. EUR, 13 % der Gesamtsumme). Hinsichtlich der Menge der Einzelgenehmigungen wurde die größte Anzahl bei der Werkstoffbearbeitung (5 891, 27 % der Gesamtanzahl) verzeichnet, gefolgt von Telekommunikation und „Informationssicherheit“ (4 405, 20 % der Gesamtanzahl) und

Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung (4 293, 20 % der Gesamtanzahl).

Einzelgenehmigungen nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Güterkategorie	Wert (EUR)	Menge
0 KERntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	12 200 Mio.	1 788
1 Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	1 895 Mio.	4 293
2 Werkstoffbearbeitung	2 588 Mio.	5 891
3 Allgemeine Elektronik	1 424 Mio.	1 814
4 Rechner	47 Mio.	53
5 Telekommunikation und „Informationssicherheit“	6 745 Mio.	4 405
6 Sensoren und Laser	1 458 Mio.	1 727
7 Luftfahrt Elektronik und Navigation	98 Mio.	382
8 Meeres- und Schiffstechnik	71 Mio.	60
9 Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	4 574 Mio.	790
X Nicht gelistete Güter	3 194 Mio.	466

Angaben von 27 Mitgliedstaaten

Abbildung 5: Einzelgenehmigungen nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Die Aufschlüsselung des Werts der Einzelgenehmigungen nach Art der Güter (Abbildungen 6.1 und 6.2) zeigt, dass die fünf wichtigsten Güter kerntechnische Materialien, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung (9,2 Mrd. EUR, 27 % der Gesamtsumme), Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse (5,5 Mrd. EUR, 16 % der Gesamtsumme), Motoren und Gasturbinen für die Luft- und Raumfahrt (außer für unbemannte Luftfahrzeuge) (3,5 Mrd. EUR, 10 % der Gesamtsumme), sonstige/nicht gelistete Güter (3,2 Mrd. EUR, 9 % der Gesamtsumme) und Technologien für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung (2,1 Mrd. EUR, 6 % der Gesamtsumme) sind.

Einzelgenehmigungen nach Art der Güter in Anhang A der Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission

Art der Güter		Wert (EUR)	Menge
OEC1	Kerntechnische Materialien, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung	9 178 Mio.	1 153
OEC2	Software für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	884 Mio.	219
OEC3	Technologie für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	2 138 Mio.	416
1EC1	Werkstoffe, Materialien, Bestandteile und Strukturbauteile für Luftfahrzeuge und Raumfahrt	35 Mio.	132
1EC2	Explosivstoffe, Treibstoffe und zugehörige Ausrüstung	597 Mio.	381
1EC3	Faser- oder fadenförmige Materialien und Herstellungsausrüstung	349 Mio.	234
1EC4	Spezialmetalle und Legierungen sowie Ausrüstung hierfür	220 Mio.	522
1EC5	Kerntechnisch relevante Güter und Ausrüstung	38 Mio.	94
1EC6	Toxische Chemikalien, Ausgangsstoffe, Pathogene, Toxine und genetisch modifizierte Organismen, zugehörige Schutz- und Nachweisausrüstung und -bestandteile	635 Mio.	2 805
1EC7	Software für besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	1 Mio.	44
1EC8	Technologie für besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	20 Mio.	81
2EC1	Werkzeugmaschinen und Systeme und Bestandteile für industrielle Ausrüstung	1 524 Mio.	2 002
2EC2	Ausrüstung für chemische und biologische Fertigung	1 009 Mio.	3 395
2EC3	Software zur Werkstoffbearbeitung	23 Mio.	377
2EC4	Technologie zur Werkstoffbearbeitung	32 Mio.	117
3EC1	Elektronische Bauelemente und Baugruppen sowie deren Bestandteile	307 Mio.	609
3EC2	Elektronische Baugruppen, Module und Ausrüstung	75 Mio.	211
3EC3	Elektronische Bauelemente und Baugruppen, geeignet für kerntechnische Anwendungen	118 Mio.	588
3EC4	Ausrüstung für die Fertigung und Prüfung von Halbleiterbauelementen oder -materialien	721 Mio.	156
3EC5	Halbleitermaterialien	5 Mio.	27
3EC6	Software für Elektronik	25 Mio.	41
3EC7	Technologie für Elektronik	173 Mio.	182
4EC1	Rechner	45 Mio.	34
4EC2	Software für Rechner	1 Mio.	5
4EC3	Technologie für Rechner	1 Mio.	14
5EC1	Telekommunikationsgüter und Ausrüstung	130 Mio.	221

Angaben von 27 Mitgliedstaaten

Abbildung 6.1: Einzelgenehmigungen nach Art der Güter (Teil 1)

Art der Güter		Wert (EUR)	Menge
5EC2	Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse	5 479 Mio.	2 656
5EC3	Software für Telekommunikation und Informationssicherheit	1 043 Mio.	1 383
5EC4	Technologie für Telekommunikation und Informationssicherheit	93 Mio.	145
6EC1	Optische und akustische Ausrüstung, zugehörige Bestandteile, Werkstoffe und Materialien; Sonstige Sensoren	517 Mio.	1 042
6EC2	Laser, zugehörige Ausrüstung sowie Werkstoffe und Materialien	800 Mio.	508
6EC3	Radarsysteme, zugehörige Ausrüstung und Bestandteile	117 Mio.	133
6EC4	Software für Sensoren und Laser	9 Mio.	24
6EC5	Technologie für Sensoren und Laser	15 Mio.	20
7EC1	Ausrüstung für Trägheitsnavigation	63 Mio.	213
7EC2	Sonstige Ausrüstung für Luftfahrtelektronik und Navigation	30 Mio.	79
7EC3	Flugsteuerungssysteme	0 Mio.	0
7EC4	Herstellungsausrüstung für Luftfahrtelektronik und Navigation	1 Mio.	20
7EC5	Software für Luftfahrtelektronik und Navigation	1 Mio.	30
7EC6	Technologie für Luftfahrtelektronik und Navigation	2 Mio.	40
8EC1	Tauchfahrzeuge und Überwasserfahrzeuge sowie zugehörige meeres- und schiffstechnische Systeme, Ausrüstung und Bestandteile	68 Mio.	52
8EC2	Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung für Seeschiffe	3 Mio.	2
8EC3	Software für Meeres- und Schiffstechnik	0 Mio.	1
8EC4	Technologie für Meeres- und Schiffstechnik	0 Mio.	5
9EC1	Motoren und Gasturbinen für Luft- und Raumfahrt (außer für unbemannte Luftfahrzeuge)	3 512 Mio.	236
9EC2	Unbemannte Luftfahrzeuge und Antriebe hierfür	225 Mio.	269
9EC3	Raketen und Raumfahrzeuge	642 Mio.	88
9EC4	Raketentriebwerke	112 Mio.	18
9EC5	Ausrüstung für Windkanäle, Testanlagen und Prüfkammern	0 Mio.	1
9EC6	Software für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	30 Mio.	66
9EC7	Technologie für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	53 Mio.	112
XEC1	Sonstige/nicht gelistet	3 194 Mio.	466

Angaben von 27 Mitgliedstaaten

Abbildung 6.2: Einzelgenehmigungen nach Art der Güter (Teil 2)

Bezüglich der Bestimmungsziele, für die Einzelgenehmigungen erteilt wurden (Abbildungen 7 und 8), war China das größte Zielland nach Wert (9,6 Mrd. EUR, 36 % des Gesamtwerts), gefolgt von den Vereinigten Staaten (2,7 Mrd. EUR, 10 % des Gesamtwerts), Südkorea

(2,6 Mrd. EUR, 10 % des Gesamtwerts), dem Vereinigten Königreich (1,2 Mrd. EUR, 5 % des Gesamtwerts) und Indien (1 Mrd. EUR, 4 % des Gesamtwerts). Insgesamt entfallen 94 % der Einzelgenehmigungen wertmäßig auf die 25 wichtigsten Bestimmungsziele außerhalb der EU³¹. Die wichtigsten Bestimmungsziele bei Verbringungen innerhalb der EU waren Ungarn (704 Mio. EUR), Frankreich (507 Mio. EUR), Belgien (458 Mio. EUR), Deutschland (324 Mio. EUR) und die Niederlande (234 Mio. EUR). Im Vergleich zu Drittländern scheinen Verbringungen innerhalb der Union begrenzt zu sein, da die meisten Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union gemäß der Verordnung nicht genehmigungspflichtig sind. Stattdessen sind Ausfuhrkontrollgenehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in einen anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Verordnung nur unter bestimmten Umständen erforderlich, etwa für die in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Güter gemäß Artikel 11 Absatz 1 oder auf der Grundlage von Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung ergriffen hat.

Einzelgenehmigungen nach Bestimmungsziel

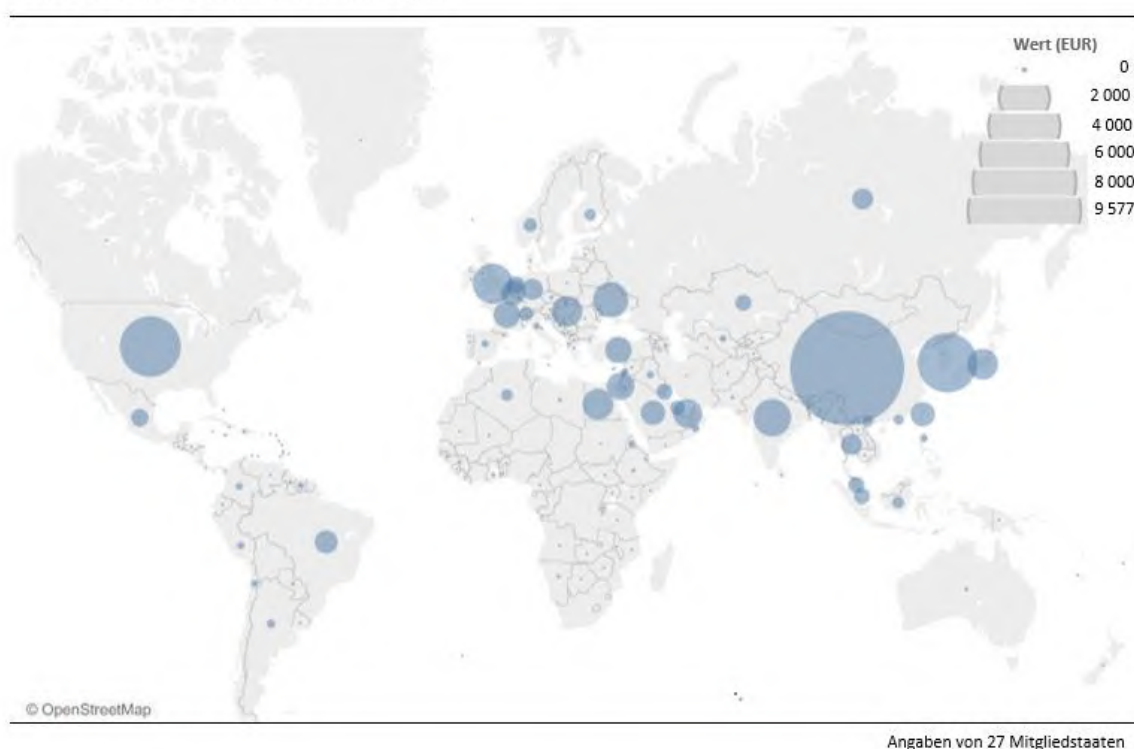


Abbildung 7: Einzelgenehmigungen nach Bestimmungsziel

³¹ Bitte beachten Sie, dass Ausfuhrgenehmigungen mit einem Bestimmungsziel in der Russischen Föderation dem Handel entsprechen, der im Rahmen der begrenzten Ausnahmen und Abweichungen des EU-Sanktionsregimes gegen Russland stattfindet. Vgl. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Einzelgenehmigungen nach wichtigsten Bestimmungszielen

Drittstaaten	Wert (EUR)	Innere Gemeinschaftlich	Wert (EUR)
China	9 577 Mio.	Ungarn	704 Mio.
Vereinigte Staaten von Amerika	2 733 Mio.	Frankreich	507 Mio.
Südkorea	2 622 Mio.	Belgien	458 Mio.
Vereinigtes Königreich	1 199 Mio.	Deutschland	324 Mio.
Indien	1 040 Mio.	Niederlande	234 Mio.
Ukraine	926 Mio.	Schweden	192 Mio.
Japan	710 Mio.	Finnland	100 Mio.
Ägypten	682 Mio.	Spanien	42 Mio.
Vereinigte Arabische Emirate	618 Mio.	Italien	32 Mio.
Israel	565 Mio.	Tschechische Republik	14 Mio.
Türkei	517 Mio.	Slowakei	14 Mio.
Taiwan	444 Mio.	Rumänien	12 Mio.
Saudi-Arabien	433 Mio.	Bulgarien	11 Mio.
Brasilien	395 Mio.	Litauen	10 Mio.
Thailand	328 Mio.	Polen	5 Mio.
Russische Föderation	311 Mio.	Österreich	2 Mio.
Marokko	234 Mio.	Slowenien	0 Mio.
Mexiko	214 Mio.	Lettland	0 Mio.
Kuwait	211 Mio.	Kroatien	0 Mio.
Kasachstan	195 Mio.	Irland	0 Mio.
Singapur	192 Mio.	Griechenland	0 Mio.
Malaysia	192 Mio.	Flaggenstaat	0 Mio.
Katar	168 Mio.	Portugal	0 Mio.
Südafrika	144 Mio.	Dänemark	0 Mio.
Norwegen	140 Mio.	Luxemburg	0 Mio.
Schweiz	120 Mio.	Malta	0 Mio.
Indonesien	105 Mio.	Zypern	0 Mio.
Algerien	100 Mio.		
Hongkong	92 Mio.		
Vietnam	79 Mio.		
Argentinien	56 Mio.		
Kolumbien	52 Mio.		
Chile	43 Mio.		
Peru	42 Mio.		
Irak	42 Mio.		
Eritrea	42 Mio.		
Oman	41 Mio.		
Philippinen	40 Mio.		
Serbien	39 Mio.		
Libanon	37 Mio.		
Usbekistan	33 Mio.		

Angaben von 27 Mitgliedstaaten

Abbildung 8: Einzelgenehmigungen nach den wichtigsten Bestimmungszielen in Drittländern und nach Bestimmungszielen in der Union

4.5 Globalgenehmigungen

Globalgenehmigungen enthalten in den meisten Fällen geschätzte oder unbefristete Ausfuhrwerte und werden entweder für ein oder mehrere Güter und ein einziges Bestimmungsziel oder für ein oder mehrere Güter und mehrere Bestimmungsziele erteilt. Globalgenehmigungen senken den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Ausführer bei der Handhabung ähnlicher und/oder häufiger Transaktionen. Um den Nichtverbreitungszielen gerecht zu werden, müssen Ausführer ein internes Programm für rechtskonformes Verhalten ausarbeiten und vorlegen, um für eine Globalgenehmigung infrage zu kommen. Da die Verordnung es den einzelnen Mitgliedstaaten überlässt, über die konkrete Ausgestaltung von Globalgenehmigungen zu entscheiden, unterscheiden sich die Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Um der Öffentlichkeit aussagekräftige Informationen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den unterschiedlichen nationalen Gepflogenheiten und dem Grundgedanken von

Globalgenehmigungen Rechnung zu tragen, werden in den Leitlinien die einschlägigen Standards zur Datenerhebung und -berichterstattung angepasst. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission dementsprechend Genehmigungsdaten zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt auf Folgendem liegt: i) Gesamtbetrag der Globalgenehmigungen (36,5 Mrd. EUR, was 47 % des genehmigten Betrags im Jahr 2024 entspricht) und ii) Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Globalgenehmigungen nach Arten von Gütern (Abbildungen 10.1 und 10.2) und Bestimmungszielen (Abbildungen 11.1 und 11.2).

Nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (Abbildung 9) wurden die meisten Genehmigungen für Güter unter Telekommunikation und „Informationssicherheit“ (31 % der Gesamtanzahl), Werkstoffbearbeitung (19 %) und Sensoren und Laser (13 %) erteilt.

Die fünf wichtigsten Arten von Gütern, für die Globalgenehmigungen gelten (Abbildungen 10.1 und 10.2), sind Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse (19 % der Gesamtanzahl), optische und akustische Ausrüstung, zugehörige Bestandteile, Werkstoffe und Materialien, sonstige Sensoren (11 %), Explosivstoffe, Treibmittel und zugehörige Ausrüstung (10 %), Software für Telekommunikation und Informationssicherheit (8 %) sowie toxische Chemikalien, Ausgangsstoffe, Pathogene, Toxine und genetisch modifizierte Organismen, zugehörige Schutz- und Nachweisausrüstung und -bestandteile (8 %).

Globalgenehmigungen nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Güterkategorie	Menge
0 KERntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	126
1 Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	271
2 Werkstoffbearbeitung	128
3 Allgemeine Elektronik	106
4 Rechner	7
5 Telekommunikation und „Informationssicherheit“	431
6 Sensoren und Laser	180
7 Luftfahrt Elektronik und Navigation	70
8 Meeres- und Schiffstechnik	33
9 Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	35
X Nicht gelistete Güter	22

Angaben von 23 Mitgliedstaaten

Abbildung 9: Globalgenehmigungen nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Globalgenehmigungen nach Art der Güter in Anhang A der Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission

Art der Güter		Menge
0EC1	Kerntechnische Materialien, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung	8
0EC2	Software für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	80
0EC3	Technologie für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung	38
1EC1	Werkstoffe, Materialien, Bestandteile und Strukturbauteile für Luftfahrzeuge und Raumfahrt	9
1EC2	Explosivstoffe, Treibstoffe und zugehörige Ausrüstung	136
1EC3	Faser- oder fadenförmige Materialien und Herstellungsausrüstung	6
1EC4	Spezialmetalle und Legierungen sowie Ausrüstung hierfür	3
1EC5	Kerntechnisch relevante Güter und Ausrüstung	0
1EC6	Toxische Chemikalien, Ausgangsstoffe, Pathogene, Toxine und genetisch modifizierte Organismen, zugehörige Schutz- und Nachweisausrüstung und -bestandteile	106
1EC7	Software für besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	0
1EC8	Technologie für besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	11
2EC1	Werkzeugmaschinen und Systeme und Bestandteile für industrielle Ausrüstung	54
2EC2	Ausrüstung für chemische und biologische Fertigung	62
2EC3	Software zur Werkstoffbearbeitung	8
2EC4	Technologie zur Werkstoffbearbeitung	4
3EC1	Elektronische Bauelemente und Baugruppen sowie deren Bestandteile	39
3EC2	Elektronische Baugruppen, Module und Ausrüstung	13
3EC3	Elektronische Bauelemente und Baugruppen, geeignet für kerntechnische Anwendungen	12
3EC4	Ausrüstung für die Fertigung und Prüfung von Halbleiterbauelementen oder -materialien	12
3EC5	Halbleitermaterialien	0
3EC6	Software für Elektronik	9
3EC7	Technologie für Elektronik	21
4EC1	Rechner	4
4EC2	Software für Rechner	1
4EC3	Technologie für Rechner	2
5EC1	Telekommunikationsgüter und Ausrüstung	15

Angaben von 23 Mitgliedstaaten

Abbildung 10.1: Globalgenehmigungen nach Art der Güter (Teil 1)

Globalgenehmigungen nach Art der Güter in Anhang A der Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission

Art der Güter		Menge
5EC2	Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse	261
5EC3	Software für Telekommunikation und Informationssicherheit	114
5EC4	Technologie für Telekommunikation und Informationssicherheit	41
6EC1	Optische und akustische Ausrüstung, zugehörige Bestandteile, Werkstoffe und Materialien; sonstige Sensoren	154
6EC2	Laser, zugehörige Ausrüstung sowie Werkstoffe und Materialien	18
6EC3	Radarsysteme, zugehörige Ausrüstung und Bestandteile	6
6EC4	Software für Sensoren und Laser	0
6EC5	Technologie für Sensoren und Laser	2
7EC1	Ausrüstung für Trägheitsnavigation	42
7EC2	Sonstige Ausrüstung für Luftfahrtelektronik und Navigation	10
7EC3	Flugsteuerungssysteme	0
7EC4	Herstellungsausrüstung für Luftfahrtelektronik und Navigation	0
7EC5	Software für Luftfahrtelektronik und Navigation	7
7EC6	Technologie für Luftfahrtelektronik und Navigation	11
8EC1	Tauchfahrzeuge und Überwasserfahrzeuge sowie zugehörige meeres- und schiffstechnische Systeme, Ausrüstung und Bestandteile	24
8EC2	Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung für Seeschiffe	1
8EC3	Software für Meeres- und Schiffstechnik	2
8EC4	Technologie für Meeres- und Schiffstechnik	6
9EC1	Motoren und Gasturbinen für Luft- und Raumfahrt (außer für unbemannte Luftfahrzeuge)	6
9EC2	Unbemannte Luftfahrzeuge und Antriebe hierfür	16
9EC3	Raketen und Raumfahrzeuge	1
9EC4	Raketentriebwerke	1
9EC5	Ausrüstung für Windkanäle, Testanlagen und Prüfkammern	0
9EC6	Software für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	2
9EC7	Technologie für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	9
XEC1	Sonstige/nicht gelistet	22

Angaben von 23 Mitgliedstaaten

Abbildung 10.2: Globalgenehmigungen nach Art der Güter (Teil 2)

Was die Bestimmungsziele (Abbildungen 11 und 12) betrifft, so wurden die meisten Genehmigungen nach Menge für Ausfuhren mit Bestimmungsziel in China (3 %), Indien (2 %),

Taiwan (2 %), Brasilien (2 %) und Singapur (2 %) erteilt. Insgesamt entfallen auf die 25 wichtigsten Bestimmungsziele nur 37 % der Zahl der Globalgenehmigungen, da eine Globalgenehmigung häufig mehrere Bestimmungsziele abdeckt³².

Globalgenehmigungen nach Bestimmungsziel

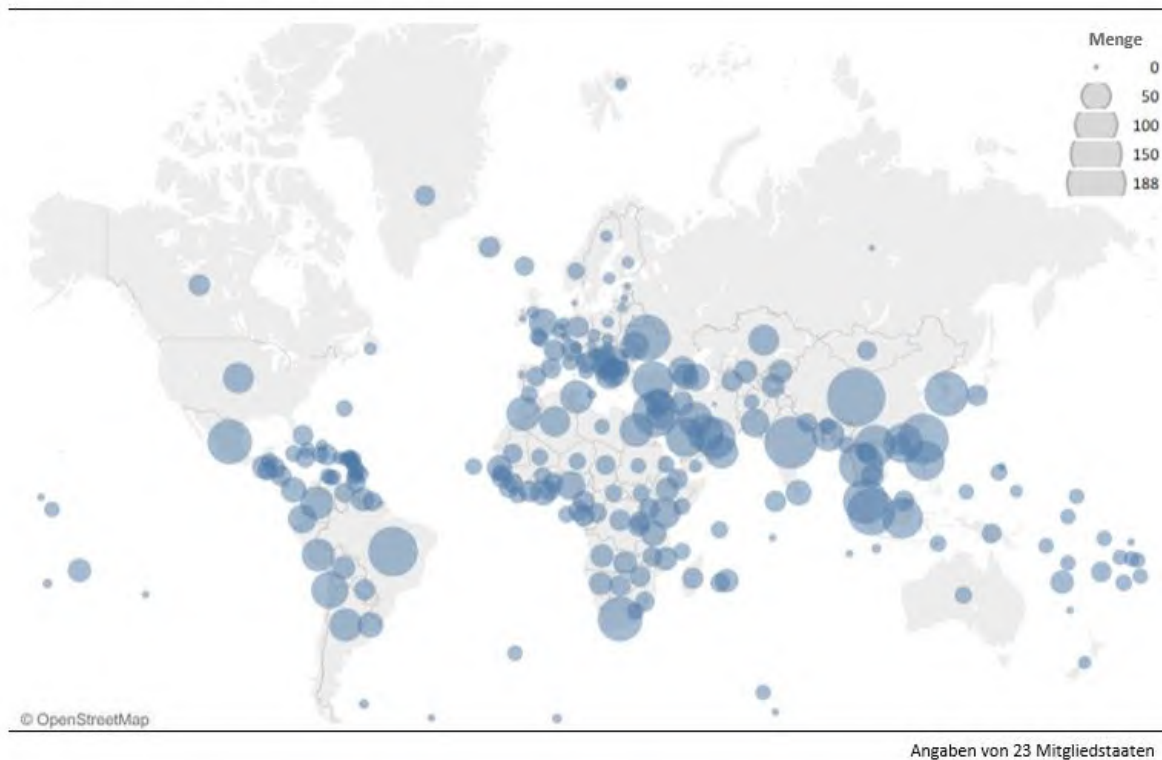


Abbildung 11: Globalgenehmigungen nach Bestimmungsziel

³² Ebenda.

Globalgenehmigungen nach wichtigsten Bestimmungszielen

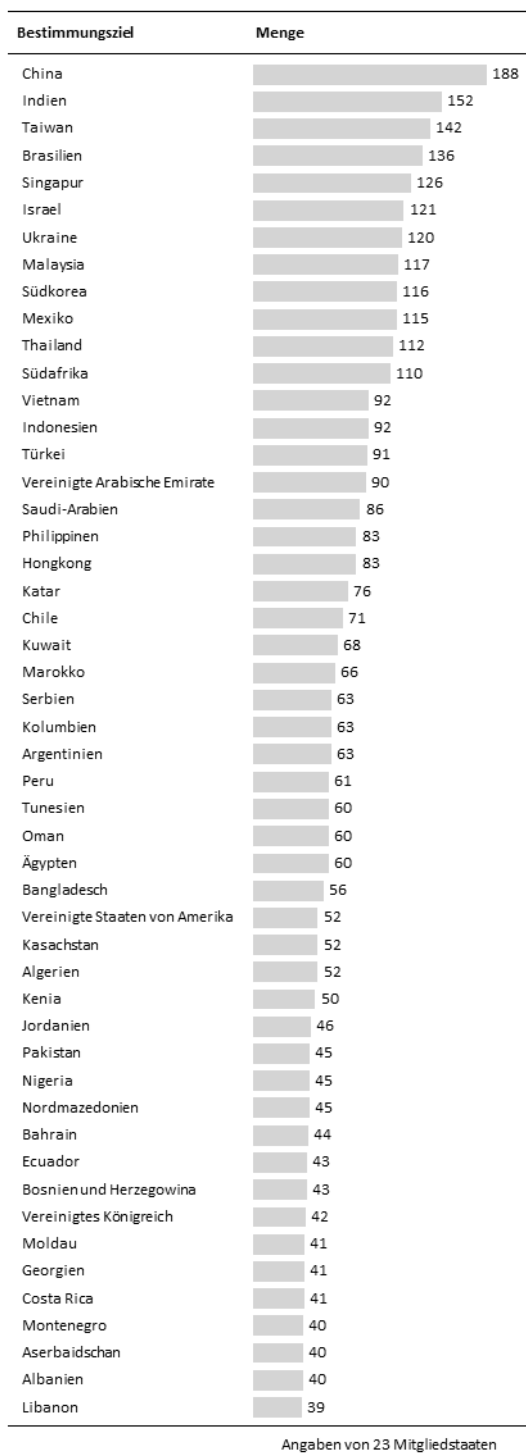


Abbildung 12: Globalgenehmigungen nach wichtigsten Bestimmungszielen

4.6 Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen und allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union

Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen und allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union werden erteilt, um den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu erleichtern und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Ausführer und Ausfuhrkontrollbehörden zu verringern. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union bieten das höchste Maß an Handelserleichterungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Sie werden Ausführern in der Union gewährt, die die in der Verordnung festgelegten einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Die Verordnung sieht acht Arten von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union vor³³.

Die überwiegende Mehrheit der Verwendungen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union entsprach 2024 (Abbildung 13) der EU001 (99 % des Wertes, 99 % der Menge) für Exporte nach den zehn in der Genehmigung genannten Bestimmungszielen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union

Kennung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union		Wert (EUR)		Menge	
EU001			8 628 Mio.		85 722
EU002	5 Mio.			62	
EU003	10 Mio.			139	
EU004	3 Mio.			30	
EU005	0 Mio.			22	
EU006	11 Mio.			129	
EU007	0 Mio.			5	
EU008	38 Mio.			649	

Angaben von 22 Mitgliedstaaten

Abbildung 13: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union

Die Mitgliedstaaten erteilen nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen an Ausführer, die Meldungen an die zuständigen Behörden tätigen und dabei die einschlägigen Voraussetzungen des geltenden nationalen Rechts erfüllen.

³³ EU001 – Ausführen nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz, nach Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten

EU002 – Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen

EU003 – Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz

EU004 – Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen

EU005 – Telekommunikation

EU006 – Chemikalien

EU007 – Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien

EU008 – Verschlüsselung.

In Abbildung 14 wird der Wert der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union und der nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen nach den Kategorien in Anhang I der Verordnung aufgeschlüsselt. Die höchsten Werte entfallen auf Telekommunikation und „Informationssicherheit“ (3,5 Mrd. EUR, 44 % des Gesamtbetrags), Allgemeine Elektronik (3,3 Mrd. EUR, 42 % des Gesamtbetrags) und Werkstoffbearbeitung (0,3 Mrd. EUR, 4 % des Gesamtbetrags).

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Güterkategorie		Wert (EUR)
0	KERNTÉCHNISCHE MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG	1 Mio.
1	BESONDERE WERKSTOFFE UND MATERIALIEN UND ZUGEHÖRIGE AUSRÜSTUNG	79 Mio.
2	WERKSTOFFBEARBEITUNG	335 Mio.
3	ALLGEMEINE ELEKTRONIK	3 303 Mio.
4	RECHNER	19 Mio.
5	TELEKOMMUNIKATION UND „INFORMATIONSSICHERHEIT“	3 520 Mio.
6	SENSOREN UND LASER	244 Mio.
7	LUFTFAHRTELEKTRONIK UND NAVIGATION	34 Mio.
8	MEERES- UND SCHIFFSTECHNIK	2 Mio.
9	LUFTFAHRT, RAUMFAHRT UND ANTRIEBE	294 Mio.
X	NICHT GELISTETE GÜTER	105 Mio.

Angaben von 16 Mitgliedstaaten

Abbildung 14: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU und der Mitgliedstaaten nach Güterkategorien in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821

Die Aufschlüsselung des Wertes der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU und der Mitgliedstaaten nach Art der Güter (Abbildungen 15.1 und 15.2) zeigt, dass die folgenden die fünf wichtigsten Güter sind: Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse (3,5 Mrd. EUR, 44 % des Gesamtwerts), Ausrüstung für die Fertigung und Prüfung von Halbleiterbauelementen oder -materialien (3,2 Mrd. EUR, 40 % des Gesamtwerts), Werkzeugmaschinen und Systeme und Bestandteile für industrielle Ausrüstung (0,2 Mrd. EUR, 2 % des Gesamtwerts), unbemannte Luftfahrzeuge und Antriebe hierfür (0,2 Mrd. EUR, 2 % des Gesamtwerts), Laser, zugehörige Ausrüstung sowie Werkstoffe und Materialien (0,1 Mrd. EUR, 2 % des Gesamtwerts).

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Güter in Anhang A der Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission

Art der Güter		Wert (EUR)
0EC1	Kerntechnische Materialien, Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstung	1 Mio.
1EC1	Werkstoffe, Materialien, Bestandteile und Strukturbauteile für Luftfahrzeuge und Raumfahrt	4 Mio.
1EC2	Explosivstoffe, Treibstoffe und zugehörige Ausrüstung	4 Mio.
1EC3	Faser- oder fadenförmige Materialien und Herstellungsausrüstung	23 Mio.
1EC4	Spezialmetalle und Legierungen sowie Ausrüstung hierfür	11 Mio.
1EC5	Kerntechnisch relevante Güter und Ausrüstung	2 Mio.
1EC6	Toxische Chemikalien, Ausgangsstoffe, Pathogene, Toxine und genetisch modifizierte Organismen, zugehörige Schutz- und Nachweisausrüstung und -bestandteile	33 Mio.
1EC7	Software für besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	0 Mio.
1EC8	Technologie für besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung	1 Mio.
2EC1	Werkzeugmaschinen und Systeme und Bestandteile für industrielle Ausrüstung	197 Mio.
2EC2	Ausrüstung für chemische und biologische Fertigung	125 Mio.
2EC3	Software zur Werkstoffbearbeitung	12 Mio.
2EC4	Technologie zur Werkstoffbearbeitung	1 Mio.
3EC1	Elektronische Bauelemente und Baugruppen sowie deren Bestandteile	65 Mio.
3EC2	Elektronische Baugruppen, Module und Ausrüstung	9 Mio.
3EC3	Elektronische Bauelemente und Baugruppen, geeignet für kerntechnische Anwendungen	3 Mio.
3EC4	Ausrüstung für die Fertigung und Prüfung von Halbleiterbauelementen oder -materialien	3 202 Mio.
3EC5	Halbleitermaterialien	4 Mio.
3EC6	Software für Elektronik	0 Mio.
3EC7	Technologie für Elektronik	20 Mio.
4EC1	Rechner	19 Mio.
5EC1	Telekommunikationsgüter und Ausrüstung	2 Mio.

Angaben von 16 Mitgliedstaaten

Abbildung 15.1: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Güter (Teil 1)

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Güter in Anhang A der Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission

Art der Güter		Wert (EUR)
5EC2	Güter und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse	3 497 Mio.
5EC3	Software für Telekommunikation und Informationssicherheit	20 Mio.
5EC4	Technologie für Telekommunikation und Informationssicherheit	1 Mio.
6EC1	Optische und akustische Ausrüstung, zugehörige Bestandteile, Werkstoffe und Materialien; sonstige Sensoren	70 Mio.
6EC2	Laser, zugehörige Ausrüstung sowie Werkstoffe und Materialien	138 Mio.
6EC3	Radarsysteme, zugehörige Ausrüstung und Bestandteile	33 Mio.
6EC4	Software für Sensoren und Laser	2 Mio.
7EC1	Ausrüstung für Trägheitsnavigation	18 Mio.
7EC2	Sonstige Ausrüstung für Luftfahrtelektronik und Navigation	3 Mio.
7EC3	Flugsteuerungssysteme	0 Mio.
7EC4	Herstellungsausrüstung für Luftfahrtelektronik und Navigation	1 Mio.
7EC5	Software für Luftfahrtelektronik und Navigation	0 Mio.
7EC6	Technologie für Luftfahrtelektronik und Navigation	12 Mio.
8EC1	Tauchfahrzeuge und Überwasserfahrzeuge sowie zugehörige meeres- und schiffstechnische Systeme, Ausrüstung und Bestandteile	2 Mio.
9EC1	Motoren und Gasturbinen für Luft- und Raumfahrt (außer für unbemannte Luftfahrzeuge)	45 Mio.
9EC2	Unbemannte Luftfahrzeuge und Antriebe hierfür	192 Mio.
9EC3	Raketen und Raumfahrzeuge	54 Mio.
9EC4	Raketentriebwerke	0 Mio.
9EC5	Ausrüstung für Windkanäle, Testanlagen und Prüfkammern	2 Mio.
9EC6	Software für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	1 Mio.
9EC7	Technologie für Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe	1 Mio.
XEC1	Sonstige/nicht gelistet	105 Mio.

Angaben von 16 Mitgliedstaaten

Abbildung 15.2: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Güter (Teil 2)

Die fünf wichtigsten Bestimmungsziele, die im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen genehmigt wurden, waren die Vereinigten Staaten (5,3 Mrd. EUR, 55 % des Gesamtwerts), das Vereinigte Königreich (1,5 Mrd. EUR, 16 % des Gesamtwerts), Norwegen (0,6 Mrd. EUR, 6 % des Gesamtwerts), die Schweiz (0,6 Mrd. EUR, 6 % des Gesamtwerts) und Japan (0,3 Mio. EUR, 4 % des Gesamtwerts). Dies deutet darauf hin, dass die überwiegende Mehrheit der unter allgemeine Ausfuhrgenehmigungen fallenden Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Länder geht, die in der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union EU001 aufgeführt sind, was auch zeigt, dass der Wert der im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union genehmigten Ausfuhren viel höher ist als der im Rahmen nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen (9 Mrd. EUR gegenüber 1 Mrd. EUR entsprechend Abbildung 4).

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Bestimmungsziel

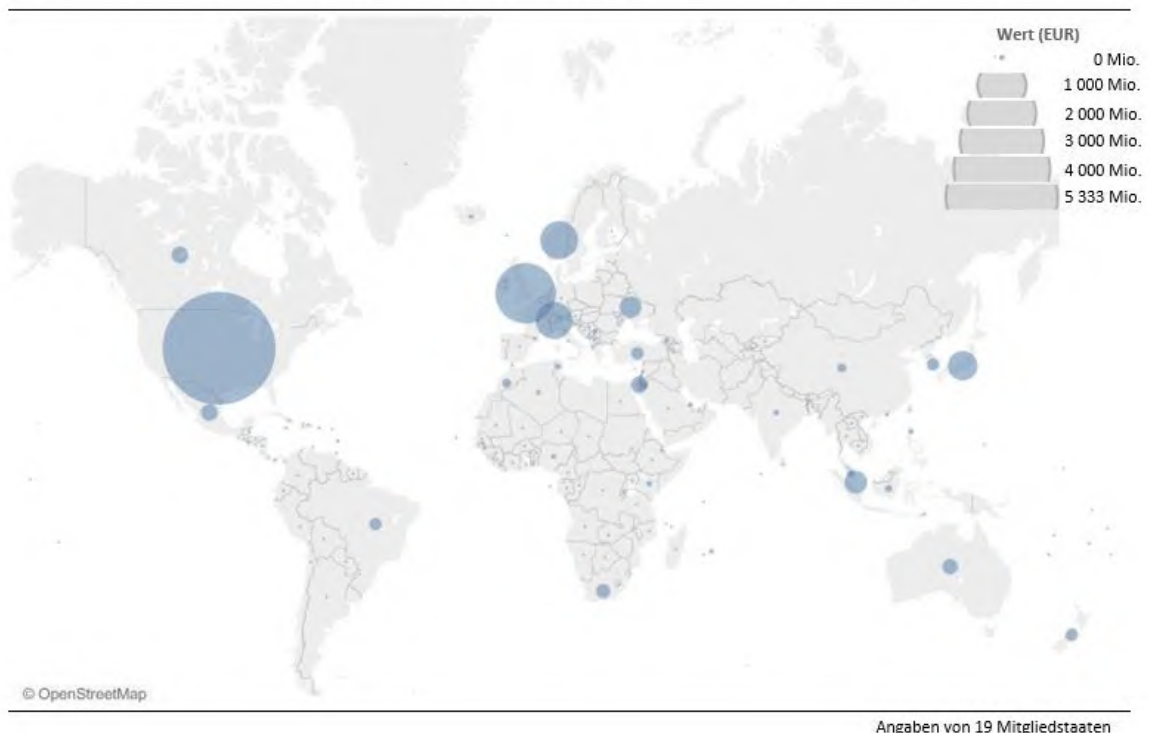


Abbildung 16: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Bestimmungsziel

**Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale
allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach Bestimmungsziel**

Bestimmungsziel	Wert (EUR)
Vereinigte Staaten von Amerika	5 333 Mio.
Vereinigtes Königreich	1 514 Mio.
Norwegen	585 Mio.
Schweiz	554 Mio.
Japan	349 Mio.
Singapur	200 Mio.
Ukraine	183 Mio.
Kanada	116 Mio.
Israel	109 Mio.
Mexiko	107 Mio.
Australien	92 Mio.
Südafrika	77 Mio.
Türkei	59 Mio.
Neuseeland	57 Mio.
Südkorea	56 Mio.
Brasilien	56 Mio.
Marokko	28 Mio.
China	28 Mio.
Malaysia	17 Mio.
Indonesien	17 Mio.
Jordanien	16 Mio.
Indien	13 Mio.
Kenia	13 Mio.
Serbien	12 Mio.
Tunesien	9 Mio.
Island	8 Mio.
Nigeria	7 Mio.
Algerien	7 Mio.
Katar	6 Mio.
Philippinen	6 Mio.
Georgien	5 Mio.
Mauritius	4 Mio.
Tansania	4 Mio.
Angola	4 Mio.
Bosnien und Herzegowina	3 Mio.
Bahrain	3 Mio.
Argentinien	3 Mio.
Saudi-Arabien	3 Mio.
Vereinigte Arabische Emirate	2 Mio.
Côte d'Ivoire	2 Mio.
Thailand	2 Mio.
Nordmazedonien	2 Mio.
Kamerun	2 Mio.
Senegal	2 Mio.
Vietnam	2 Mio.
Albanien	2 Mio.
Uganda	2 Mio.
Gabun	2 Mio.
Äthiopien	2 Mio.
Malawi	2 Mio.

Angaben von 19 Mitgliedstaaten

Abbildung 17: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union und nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nach wichtigsten Bestimmungszielen

4.7 Registrierte Verwender nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen und allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union

Um Informationen über die Mitteilungen der Ausführer gemäß der Verordnung³⁴ bereitzustellen, enthält der Jahresbericht Daten über die Zahl der Ausführer, die bei der zuständigen Behörde die Verwendung von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union oder nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen gemeldet haben oder bei ihr registriert sind.

2024 nutzten insgesamt 12 093 Ausführer allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union, davon verwendeten 50 % EU001, während 37 % der Ausführer nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen nutzten. Was die Meldungen oder Registrierungen für die erstmalige Verwendung im Jahr 2024 anbelangt, so beliefen sich die Zahlen auf 1 044 für allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union (45 % für EU001) bzw. 644 für nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen.

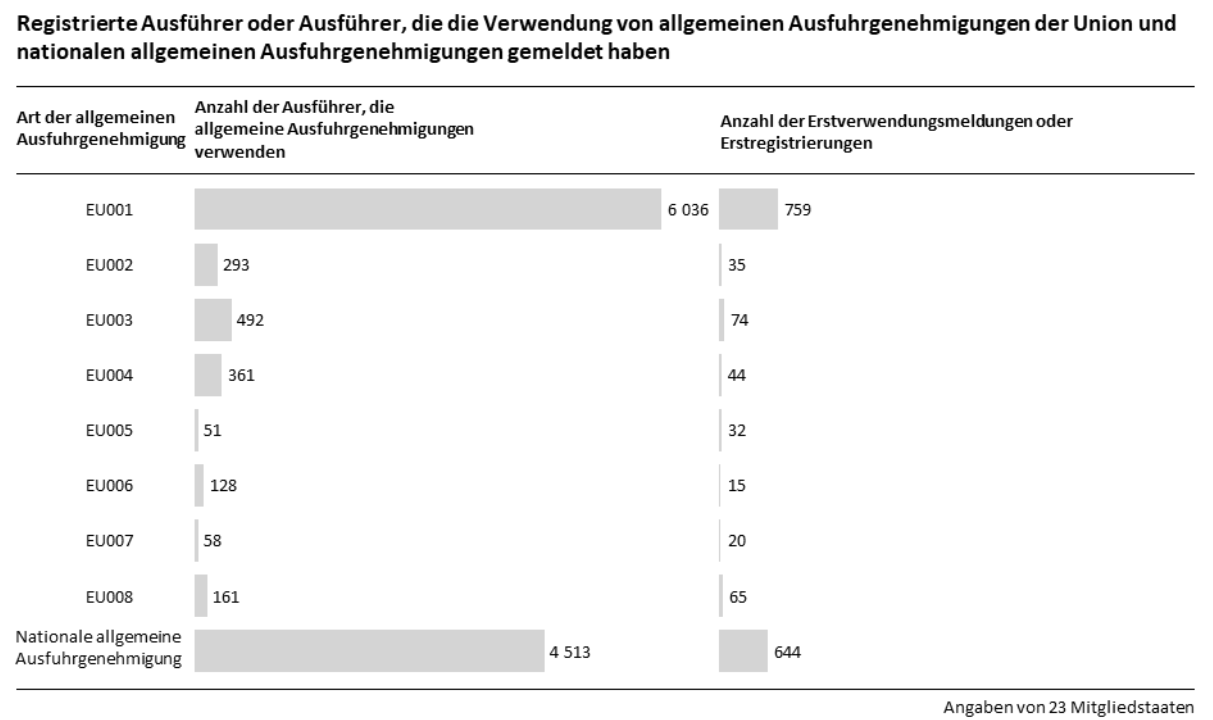


Abbildung 18: Registrierte oder gemeldete Ausführer für die Verwendung von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU und der Mitgliedstaaten

³⁴ Siehe die betreffenden Bestimmungen für allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union in Anhang II der Verordnung: „Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.“

5. DATEN ZU GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK, DIE ALS GÜTER FÜR DIGITALE ÜBERWACHUNG GEMÄß ARTIKEL 2 NUMMER 20 DER VERORDNUNG EINGESTUFT SIND

Im Jahr 2024 gingen in den Mitgliedstaaten insgesamt 320 Anträge (Abbildung 19) für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung ein, hauptsächlich im Zusammenhang mit Systemen für das Abhören von Telekommunikation (233 Anträge), gefolgt von Kommunikationsüberwachungssoftware (46 Anträge) und Intrusion-Software (18 Anträge). In den Abbildungen 20.1 und 20.2 sind die 71 Bestimmungsziele von Anträgen für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung dargestellt. Im Jahr 2024 wurden 293 Genehmigungen erteilt und 13 verweigert. Dies weist auf eine relativ stabile Zahl von Lizenzen für Güter für digitale Überwachung hin (2023 wurden 330 Lizenzen erteilt), was auf ein Ende des seit 2020 zu beobachtenden Aufwärtstrends hindeutet. Die Zahl der Ablehnungen der Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung³⁵ schien rückläufig zu sein (20 Verweigerungen im Jahr 2023).

Anträge auf Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung nach Art

Art der Güter		Menge
CS1	Intrusion-Software	18
CS2	Systeme für das Abhören von Telekommunikation	233
CS3	Internet-Überwachungssysteme	11
CS4	Kommunikationsüberwachungssoftware	46
CS5	Forensische Instrumente zu Ermittlungszwecken	0
CS6	Sonstige gelistete Güter, verwendbar als Güter für digitale Überwachung	12

Angaben von 15 Mitgliedstaaten

Abbildung 19: Anträge auf Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung³⁶

³⁵ Weitere Informationen über Güter für digitale Überwachung finden sich in den Leitlinien vom 16. Oktober 2024, auf die in Fußnote 7 verwiesen wird.

³⁶ Bitte beachten Sie, dass gemäß Artikel 11 der Verordnung auch für Ausfuhren bestimmter in Anhang IV der Verordnung aufgeführter Güter für digitale Überwachung innerhalb der EU Genehmigungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Anträge auf Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung nach Bestimmungsziel



Abbildung 20.1: Anträge auf Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung nach Bestimmungsziel

Anträge auf Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung nach Bestimmungsziel

AE	Vereinigte Arabische Emirate	LA	Laos
AL	Albanien	LY	Libyen
AM	Armenien	MA	Marokko
AR	Argentinien	MD	Moldau
AU	Australien	MN	Mongolei
AZ	Aserbaidschan	MX	Mexiko
BA	Bosnien und Herzegowina	MY	Malaysia
BB	Barbados	MZ	Mosambik
BD	Bangladesch	NA	Namibia
BI	Burundi	NG	Nigeria
BJ	Benin	NO	Norwegen
BN	Brunei	NZ	Neuseeland
BR	Brasilien	OM	Oman
BW	Botsuana	PH	Philippinen
CA	Kanada	PK	Pakistan
CH	Schweiz	QA	Katar
CI	Côte d'Ivoire	RS	Serbien
CL	Chile	RW	Ruanda
CO	Kolumbien	SG	Singapur
DO	Dominikanische Republik	SO	Somalia
DZ	Algerien	SR	Suriname
EG	Ägypten	TH	Thailand
GB	Vereinigtes Königreich	TL	Timor-Leste
GE	Georgien	TM	Turkmenistan
GH	Ghana	TR	Türkei
GN	Guinea	TT	Trinidad und Tobago
HN	Honduras	TW	Taiwan
ID	Indonesien	TZ	Tansania
IL	Israel	UA	Ukraine
IN	Indien	UG	Uganda
IQ	Irak	US	Vereinigte Staaten von Amerika
JM	Jamaika	UZ	Usbekistan
JO	Jordanien	VN	Vietnam
JP	Japan	ZA	Südafrika
KH	Kambodscha	ZM	Sambia
KZ	Kasachstan		

Abbildung 20.2: Anträge auf Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung nach Bestimmungsziel

6. INFORMATIONEN ÜBER VERWALTUNG UND DURCHSETZUNG

Die Mitgliedstaaten übermittelten 2024 folgende Informationen über die Verwaltung und Durchsetzung der Verordnung:

- Anzahl der direkt an der Verwaltung der Kontrollen in der EU beteiligten Bediensteten (Vollzeitäquivalente): 415
- Anzahl der im Bezugsjahr durchgeführten Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit: 154
- Anzahl der durchgeführten Prüfungen auf rechtskonformes Verhalten während des Jahres, einschließlich derjenigen, die vom Zoll oder sonstigen Dienststellen durchgeführt werden: 1 353
- Anzahl gemeldeter Verstöße: 270

- e) Anzahl der verhängten verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen oder Geldbußen (durch die zuständigen nationalen Durchsetzungsbehörden) bei Verstößen gegen Ausfuhrkontrollvorschriften: 144 und
- f) Einsatz von Ausfuhrkontrollinstrumenten:
 - Mitgliedstaaten, die ein elektronisches Genehmigungssystem verwenden³⁷: 19
 - Mitgliedstaaten, die Instrumente für die Gütereinstufung verwenden³⁸: 4 und
 - Mitgliedstaaten, die andere Instrumente oder Software nutzen, um die Durchführung von Kontrollen zu unterstützen: 9

³⁷ Das elektronische Genehmigungssystem ist eine webbasierte Plattform zur Beantragung von Genehmigungen für die Ausfuhr, Vermittlung, technische Unterstützung, Durchfuhr und Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wie Software und Technologie.

³⁸ Solche Instrumente können Ausführer und nationale Behörden bei der Klassifizierung von Gütern unterstützen.